OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608251/2/RW**

Datum: **Linz, 29. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03.03.2026, GZ: BHUU/925160009121/25, wegen 2 Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 1 verhängte Geldstrafe auf 40 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden und die zu Spruchpunkt 2 verhängte Geldstrafe auf 20 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, GZ: BHUU/925160009121/25, bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenausspruch für das erstinstanzliche Verfahren bleibt unverändert, wie im Straferkenntnis festgesetzt, aufrecht.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 03.03.2026 wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe von 60 Euro sowie falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden und zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 40 Euro falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden vorgeschrieben. Im Straferkenntnis werden dem Bf folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:

„1. Datum/Zeit: 05.11.2025, 13:10 Uhr – 05.11.2025, 13:30 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben den angeführten Anhänger ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn stehen gelassen und nicht sofort nach dem Be- oder Entladen von der Fahrbahn entfernt, obwohl der Anhänger nach der Ladetätigkeit sofort hätte entfernt werden können, die Entfernung keine unbillige Wirtschaftserschwernis dargestellt hätte und auch sonst kein wichtiger Grund für das Stehenlassen vorlag.

2. Datum/Zeit: 05.11.2025, 13:10 Uhr – 05.11.2025, 13:30 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 25.03.2026 Beschwerde, in der er als richtig außer Streit gestellt hat, seinen Anhänger ohne Kfz vor seinem Grundstück am 05.11.2025 in der Zeit von 13:10 Uhr bis 13:30 Uhr abgestellt zu haben. 3,05m seien immer frei zur Befahrung gewesen, weiters dürfe ein Anhänger 14 Tage auf öffentlichem Grund ohne Kfz geparkt sein und mit Kfz ohne Beschränkung.

Der Anhänger sei draußen gestanden, da er 5 Anhänger auf seinem Grundstück stehen habe, aber der Fitzel Anhänger sei zu lang, da die Straße zu schmal sei. Verwunderlich sei, dass beim Hinfahren zum Hausfeld, die gleiche Situation bei den Zufahrtsstraßen vorherrsche, oft sogar sei diese schlimmer. Er möge niemanden anzeigen und hoffe in seiner Sache auf Nachsicht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 02.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift vom 25.03.2026 und in die Kartenansichten der Straßen (Google-Maps). Daraus ergab sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

Zudem wurde eine mündliche Verhandlung von keiner Verfahrenspartei beantragt. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG für ein Absehen von der Durchführung einer Verhandlung vorlagen.

II. Sachverhalt:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 05.11.2025 von 13:10 Uhr bis 13:30 Uhr war der auf den Bf zugelassene Anhänger ohne Zugfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) auf der öffentlichen Straße am Fahrbahnrand auf Höhe des Hauses B-Straße geparkt, weshalb die freibleibende Fahrbahnbreite nur mehr 3,5 Meter betrug. Die gegenständliche Straße ist eine Fahrbahn mit Gegenverkehr. Parken Fahrzeuge am Fahrbahnrand, bleiben für den fließenden Verkehr keine zwei Fahrstreifen frei.

Der Bf lässt seinen Anhänger, wie er bereits in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung einräumte, ständig vor seinem Wohnhaus mit der Liegenschaftsadresse B-Straße stehen und hat er diesen am 05.11.2025 in der Zeit von 13:10 Uhr bis 13:30 Uhr nicht im Rahmen einer Ladetätigkeit dort zurückgelassen.

Der am 17.01.1952 geborene Bf bekommt monatlich eine staatliche Pension in der Höhe von 3.067,46 Euro und eine Privatpension in der Höhe von brutto 584,31 Euro von der OÖ-Versicherung. Der Bf hat keine Sorgepflichten. Er weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen auf.

II.2. Beweiswürdigung:

Der in Punkt II.1. beschriebene Sachverhalt zur Tatzeit am Tatort wurde von drei Polizeibeamten der Streife „C" im Zuge des Streifendienstes wahrgenommen und im Übrigen auch vom Bf von Anbeginn zugestanden.
Die Beamten haben die freibleibende Fahrbahnbreite im Zuge ihrer Erhebung am Tattag mit 3,5 Meter gemessen, wobei der Bf auch das Ergebnis dieser Messung nicht bestritten hat, vielmehr bringt der Bf in seiner Beschwerde sogar vor, dass immer nur 3,05 Meter zur Befahrung freiblieben.

Dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Straße, auf Höhe des Hauses B-Straße um eine Fahrbahn mit Gegenverkehr handelt, ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt, vor allem aus den der Anzeige angeschlossenen Lichtbildern 1 und 2 und aus der Kartenansicht der Straßen (Google-Maps). Aus der Ansicht der gegenständlichen öffentlichen Straße auf Google-Maps ist zweifelsfrei erkennbar, dass beim Parken von Fahrzeugen am Straßenrand keine zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben. Anzumerken ist, dass man auf Google-Maps, sogar den gegenständlichen Anhänger des Bf in Parkstellung ohne Zugfahrzeug auf Höhe seines Hauses B-Straße abgebildet findet, wodurch seine ohnehin tatsachengeständige Verantwortung auch insofern bildlich dokumentiert ist, dass der Anhänger offenbar immer an dieser Stelle geparkt wird. Die Einkommensverhältnisse des Bf wurden gemäß seiner schriftlichen Äußerung vom 12.01.2026 festgestellt. Die Feststellung, dass der Bf keine Verwaltungsvorstrafen aufweist, konnte aus dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Selbst wenn der Bf in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vorbringt, dass er zuvor keine Ladetätigkeit vornahm, sondern sein Anhänger ohne Zugfahrzeug ständig auf Höhe seines Wohnhauses auf der Fahrbahn parkt, ändert dies nichts daran, dass der Bf eine Übertretung des § 23 Abs. 6 StVO zu verantworten hat. Ein Parken seines Anhängers, egal ob für 14 Tage oder auch länger, auf der Fahrbahn vor seinem Haus ohne wichtigen Grund, wobei Parkplatzschwierigkeiten keinen wichtigen Grund darstellen, und ohne eine behördlich erteilte Bewilligung im Sinne des § 45 Abs. 2 StVO, missachtet schlichtweg die Bestimmung des § 23 Abs. 6 StVO und ist verboten. Der Bf irrt sich mit seiner Rechtsansicht, wonach ein Anhänger 14 Tage auf öffentlichem Grund ohne behördliche Bewilligung geparkt sein darf. Somit hat der Bf, die ihm in Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses angelastete Übertretung objektiv begangen.

III.2. Gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO ist das Parken außer in den im Abs. 1 leg. cit. angeführten Fällen auch verboten auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben.

III.3. Der Bf parkte seinen Anhänger auf der Straße vor seinem Haus, B-Straße die in beiden Richtungen befahren werden darf, weshalb nur mehr 3,5 Meter der Fahrbahnbreite freiblieben.

Der Bf unterliegt einer rechtlichen Fehlmeinung, wenn er in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung noch die Rechtsansicht vertreten hat, dass er keine Übertretung des § 24 Abs. 3 lit. d StVO zu verantworten habe, da auf dem gegenständlichen Straßenabschnitt kein zweistreifiger Gegenverkehr, unabhängig davon, ob ein Anhänger, oder ein anderes Fahrzeug dort abgestellt sei, möglich sei.

Auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, die bereits ohne parkende Fahrzeuge so eng sind, dass nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, darf - sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht etwas anderes ergibt - gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 keinesfalls geparkt werden (VwGH 19.12.2018, Ra 2017/02/0272), wobei eine Fahrbahn mit Gegenverkehr bereits dann vorliegt, wenn Gegenverkehr zulässig ist; auf die Fahrbahnbreite kommt es dabei nicht an. Sind solche Fahrbahnen bereits ohne parkende Fahrzeuge so eng, dass nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, so darf dort keinesfalls geparkt werden (VwGH, 19.12.2018, Ra 2017/02/0272).

Da durch den vom Beschwerdeführer am Tatort geparkten Anhänger keine zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, hat der Beschwerdeführer durch sein Parken an dieser Stelle den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 3 lit. d StVO (Spruchpunkt 2) verwirklicht.

III.4. Subjektive Tatseite:

III.4.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschriften über das Verschulden nicht anderes bestimmen. Da die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen über das Verschulden nicht anderes bestimmen, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

III.4.2. Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hätte sich darüber erkundigen müssen, entweder bei der Polizei oder beim C__, bzw. einem sonstigem Autofahrerclub, oder bei einer Fahrschule, dass man in Österreich ohne behördliche Bewilligung seinen Anhänger nicht einfach auf der Straße parken darf. Sein Rechtsirrtum, dass man dies ohne Bewilligung für 14 Tage dürfe, ist ihm somit vorzuwerfen. Die von ihm zu verantwortenden Verwaltungsübertretungen lassen sich auch nicht, mit dem vom Bf herangezogenen Argument, dass beim Hinfahren zum Hausfeld, die gleiche Situation vorherrschen würde, entschuldigen. Das Argument, dass auch andere Rechtspersonen die Bestimmung des § 23 Abs. 6 StVO oder § 24 Abs. 3 lit. d StVO missachten, entschuldigt sein Verhalten, welches die genannten Bestimmungen auch missachtet, nicht. Insgesamt hat der Bf keine Argumente dafür dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, das Parkverbot zu beachten. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen, sodass er die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 23 Abs. 6 StVO und § 24 Abs. 3 lit. d StVO auch subjektiv zu verantworten hat.

IV. Zur Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die gegenständlichen Übertretungen eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Im Lichte dessen, dass der Bf im Alter von 74 Jahren schon sehr lange, wohl bereits mehr als 4 Jahrzehnte am Verkehrsgeschehen teilnimmt und keine Verwaltungsvorstrafen aufweist, kann angenommen werden, dass dieser grundsätzlich bemüht ist, die Verkehrsregeln und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Aus spezialpräventiven Überlegungen erscheint daher auch die zu Spruchpunkt 1 auf 40 Euro und die zu Spruchpunkt 2 auf 20 Euro herabgesetzte Geldstrafe ausreichend zu sein, um den Bf anzuhalten hinkünftig das auf der Straße vor seinem Haus bestehende Parkverbot zu beachten. Bei der Strafbemessung kann zudem im Rahmen der Beurteilung der Spezialprävention nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Bf, wenngleich vorwerfbar, dem offenbaren Rechtsirrtum unterlegen ist, dass man einen Anhänger ohne Zugfahrzeug für 14 Tage auf einer öffentlichen Straße ohne Bewilligung abstellen darf.

Zieht man in Betracht, wie sich aus der Kartenansicht von Google-Maps erschließen lässt, dass auch andere Verkehrsteilnehmer im Bereich des Hausfeldes, die Straße, wenngleich verbotswidrig, ähnlich wie der Bf, zum Parken nutzen, erscheinen die zu Spruchpunkt 1 auf 40 Euro, das entspricht rund 5,5% der Höchststrafe und die zu Spruchpunkt 2 auf 20 Euro reduzierte Geldstrafe, das sind immerhin fast 3% der möglichen Höchststrafe, auch unter Berücksichtigung von generalpräventiven Überlegungen, gerade noch tat- und schuldangemessen zu sein.

Eine weitere Strafreduktion war jedoch nicht möglich, da dem Bf mit den zu Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 2 verhängten Geldstrafen von nun gesamt 60 Euro vor Augen geführt werden soll, dass es sich keinesfalls um sprichwörtliche „Kavaliersdelikte" handelt, weil auch andere Verkehrsteilnehmer ähnlich gesetzwidrig handeln. Dem Bf soll unmissverständlich aufgezeigt werden, dass er seinen Anhänger dort nicht mehr parken darf und er hinkünftig mit einer deutlich empfindlicheren Geldstrafe, für den Fall zu rechnen hätte, dass er dieses Verbot neuerlich missachtet. Dem Bf wird zukünftig nichts anderes übrigbleiben, als dass er sich einen Parkplatz für seinen Anhänger sucht, auf den dieser auch stehenbleiben darf.

IV.2. Keine Verfahrenseinstellung/Keine Ermahnung:
Die Bestimmungen des § 24 und § 23 StVO zum „Halten und Parken" bzw. zu den „Halte- und Parkverboten" sollen insbesondere die Verkehrssicherheit sowie die Flüssigkeit des fließenden Verkehrs sicherstellen und ist der Schutzzweck der Norm daher als im Sinne des geregelten Verkehrsablaufes und der Verkehrssicherheit als beträchtlich zu qualifizieren. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits eine der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Auch der Unrechtsgehalt der Tat kann aufgrund der typischen Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer durch Parken seines Fahrzeuges nicht als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Anhänger des Bf dort ständig verbotenerweise steht. Von einem nur geringen Verschulden kann daher keine Rede sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und somit eine Verfahrenseinstellung oder bloße Ermahnung kommt zusammenfassend aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

IV.3. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe in beiden Spruchpunkten stattzugeben war, fallen keine Kosten im Beschwerdeverfahren an.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Da der Kostenbeitrag mit mindestens 10 Euro je verhängter Strafe zu bemessen ist, wurde der von der belangten Behörde konsequenterweise mit 20 Euro festgesetzte Kostenbeitrag belassen.

Insgesamt hat der Bf somit den Strafbetrag von gesamt 60 Euro zuzüglich der Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde in der Höhe von 20 Euro, gesamt daher **80 Euro** zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner